



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF)

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

dem Verein Schweizerisches Rotes Kreuz
Rainmattstrasse 10, 3001 Bern

im Folgenden bezeichnet mit SRK

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101^{bis} AHVG
für die Jahre 2026-2029**

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen erfolgt gestützt auf Art. 112c Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und Art. 222–225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (Leistungsvertrag) abschliessen.

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG hat das BSV Richtlinien erlassen (RL AltOrg Stand 2017). Diese Richtlinien gelten, soweit der vorliegende Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

Im Übrigen stützt sich der vorliegende Vertrag auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG, SR 616.1).

1.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet der subventionierten Organisation

Das Schweizerische Rote Kreuz ist ein privatrechtlicher Verein, welcher föderalistisch strukturiert und dezentral organisiert ist. Das SRK ist die einzige vom Staat anerkannte Rotkreuzgesellschaft der Schweiz. Daraus ergibt sich eine Sonderstellung als «auxiliaire des pouvoirs publics», die das SRK charakterisiert und es von anderen NPO unterscheidet.

Das SRK ist eine gemeinnützige steuerbefreite Organisation mit Sitz in Bern. Sie bezweckt die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne der sieben Rotkreuz-Grundsätze Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Das SRK hat 24 Rotkreuz-Kantonalverbände und vier Rotkreuz-Rettungsorganisationen als Mitglied-Organisationen. Das SRK ist politisch unabhängig und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke, strebt keinen Gewinn an, ist steuerbefreit und ZEWO-zertifiziert. Die 24 Rotkreuz-Kantonalverbände (RK-KV) sind eigenständige Vereine und ebenfalls ZEWO-zertifiziert und müssen damit die Vorgaben von Swiss GAAP FER 21 einhalten.

Die RK-KV haben folgende Kooperationsgremien eingesetzt: Die Nationale Konferenz der RK-KV (KVK) legt die strategischen Tätigkeitsfelder fest und die Konferenz der Geschäftsleitenden der RK-KV (KGL) regelt die gemeinsame operative Ausführung der strategischen Tätigkeitsfelder. Die KGL koordiniert und sichert die operative Zusammenarbeit unter den RK-KV, d. h. im Kooperationssystem der RK-KV. Die operative Umsetzung der Beschlüsse wird insbesondere durch das Departement Gesundheit und Integration (GI), aber auch durch die Departemente Marketing und Kommunikation (MK), Finanzen, Personal und Dienste (FPD) sowie die Direktion (DIR) des SRK unterstützt.

Zur Sicherung der Qualität der einzelnen Dienstleistungen haben die Kooperationsgremien nationale Standards definiert und verabschiedet. Zusätzlich zu den Standards gibt es entsprechende Konzepte (Leitlinien und Reglemente). Das SRK stellt die Kontrolle der Einhaltung der Standards sowie die korrekte Erhebung der quantitativen Leistungsdaten «BSV-Altershilfe» bei den RK-KV sicher.

1.3 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an das SRK gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG für dessen selbstgewählte Aufgaben zu Gunsten älterer Menschen zur Förderung ihrer Autonomie und Selbstständigkeit. Der Vertrag legt die mit den Finanzhilfen verbundenen Ziele, die Finanzhilfen pro Leistungsbereich, die Modalitäten der Finanzhilfen sowie die Aufsicht und das Controlling fest.

2 Outcomes der Finanzhilfen

Mit der Ausrichtung der Finanzhilfen werden verschiedene Aktivitäten im Leistungsbereich 1 «Koordination und Entwicklung», im Leistungsbereich 2 «Quantifizierbare Leistungen» sowie im Leistungsbereich 3 «Bedeutende Projekte» zur Erreichung der folgenden Wirkungsziele unterstützt:

Ziel Leistungsbereich 1 - Aufgaben im Bereich Koordination und Entwicklung

- Das SRK wirkt darauf hin, um in Kooperation mit anderen Organisationen und staatlichen Behörden ein koordiniertes und bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot für ältere Menschen sicherzustellen.

Ziel Leistungsbereich 2 - Quantifizierbare Leistungen

- Die von den RK-KV erbrachten Unterstützungsleistungen tragen dazu bei, dass die Autonomie, Handlungsfähigkeit, Integration und Teilhabe am sozialen Leben von älteren Menschen erhalten bleiben oder verbessert werden.

Ziel Leistungsbereich 3 – Bedeutende Projekte

- Das SRK und die RK-KV initiieren und realisieren bedeutende Projekte zur Weiterentwicklung der Tätigkeiten der Organisation im Bereich der subventionierten Altershilfe während der Vertragsperiode.

Eine detaillierte Beschreibung der Ziele sowie der konkreten Leistungen und Aktivitäten des SRK sind im Anhang 1 «Ziele und Beschreibung der Leistungen SRK 2026-2029» hinterlegt. Der Anhang 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3 Beträge der Finanzhilfen

3.1 Maximales Gesamtvolumen

Die Finanzhilfen für Leistungen der Koordination und Entwicklung (Leistungsbereich 1) werden in Form eines Gesamtbeitrags entrichtet. Die Finanzhilfen für quantifizierbare Leistungen (Leistungsbereich 2) bemessen sich je erbrachter Leistungseinheit. Für bedeutende Projekte zur Weiterentwicklung der Tätigkeiten der Organisation im Bereich der subventionierten Altershilfe (Leistungsbereich 3) legt das BSV die Finanzhilfen je eingereichtem Projekt fest.

Unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates beträgt das maximale Gesamtvolumen der Finanzhilfen für die Vertragsperiode 2026-2029 insgesamt CHF 53'528'000.00 (inklusive CHF 800'000.00 für bedeutende Projekte). Die jährlichen Finanzhilfen betragen maximal CHF 13'182'000.00 (ohne bedeutende Projekte). Die Finanzhilfen werden aus dem Ausgleichsfonds der AHV geleistet.

3.2 Finanzhilfen je Leistungsbereich

Die Finanzhilfen teilen sich auf drei Leistungsbereiche auf (LB 1, LB 2, LB 3). Für jeden Leistungsbereich besteht ein Beitragsdach. Zwischen diesen einzelnen Leistungsbereichen sind keine Transfers von Mitteln möglich.

Im Leistungsbereich 2 werden Finanzhilfen für verschiedene quantifizierbare Dienstleistungen der RK-KV gewährt, die nach zwei Unterleistungsbereichen differenziert sind. Für jede Dienstleistung ist ein Zielwert hinsichtlich der Anzahl der zu erbringenden Leistungen festgelegt. Die Zielwerte je Dienstleistung multipliziert mit dem jeweiligen Tarif ergeben in der Summe das Beitragsdach für den Unterleistungsbereich bzw. den gesamten Leistungsbereich 2. Die Finanzhilfen entsprechen höchstens der Anzahl erbrachter und nachgewiesener Leistungen, multipliziert mit dem anwendbaren Tarif. Ein Transfer von Mitteln zwischen den beiden Unterleistungsbereichen ist möglich. Innerhalb der beiden Unterleistungsbereiche kann die tatsächliche Mittelverwendung für einzelne Dienstleistungen – je nach Nachfrage – von den festgelegten Zielwerten abweichen. Die Verteilung der Finanzhilfen auf die RK-KV erfolgt durch das SRK. Dabei sind die Tarife und die Bestimmungen der Ziffern 3.3, 3.4 und 3.5 einzuhalten und

es sind ausschliesslich nachweislich erbrachte Leistungen innerhalb des jährlichen Beitragsdachs finanzhilfeberechtigt.

Leistungsbereich 1 - Aufgaben der Koordination und Entwicklung	
Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich 1¹	CHF 1'375'000.00

Leistungsbereich 2 - Quantifizierbare Leistungen				
Unterleistungsbereich 2.1 – Unterstützungsleistungen				
	Bemessungsgrösse	Leistungs-menge	Tarif²	Finanzhilfen
Situationsabklärung	Durchgeführte Situationsabklärung	13'200	CHF 75.00	CHF 990'000.00
Besuchen und Begleiten	FW-Stunde	114'500	CHF 17.00	CHF 1'946'500.00
RK-Fahrdienst	Fahrt	670'000	CHF 8.75	CHF 5'862'500.00
Unterleistungsbereich 2.2 – Weiterbildung Hilfspersonal				
Lehrgang Pflegehelfende SRK	Zertifikat	4'230	CHF 650.00	CHF 2'749'500.00
Lehrgang Pflegende Angehörige SRK	Zertifikat	470	CHF 550.00	CHF 258'500.00
Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich 2				CHF 11'807'000.00

Jährliches Beitragsdach für die Leistungsbereiche 1 und 2	CHF 13'182'000.00
--	--------------------------

Leistungsbereich 3 – Bedeutende Projekte	
Beitragsdach Leistungsbereich 3 über vier Jahre	CHF 800'000.00

3.3 Begrenzung der Finanzhilfen auf max. 50 % der anrechenbaren Aufwendungen

Zu Leistungsbereich 1 / SRK

Die Finanzhilfen betragen maximal 49.05 %³ der ausgewiesenen Personalkosten des SRK, respektive maximal 50.00 % der Kosten für die externe Revision der subventionierten Leistungen im Bereich der Altershilfe gemäss Art. 101^{bis} AHVG.

Wird die maximal zulässige Höhe überschritten, werden die zu viel ausbezahlten Finanzhilfen vom SRK an das BSV zurückerstattet.

¹ Inklusive maximal CHF 50'000.00 für die Kontrolle der quantitativen und qualitativen Leistungserbringung durch eine externe Stelle

² Die Tarife sind im Anhang 1 erläutert.

³ Im Falle des SRK verzichtet das BSV auf die effektiven Personalkosten in der Kostenrechnung (KORE); es werden stattdessen basierend auf der berechneten Jahresarbeitszeit Stundensätze verwendet (CHF 85, CHF 125 und CHF 160 pro Stunde und je nach Funktion/Tätigkeit). In diesen Tarifen ist eine durchschnittliche Marge von CHF 2.04 enthalten, was bei dem berechneten Gesamtaufwand von 25'267 Stunden einen Betrag von CHF 51'484 ergibt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache muss die Regel, dass der Finanzierungsanteil max. 50 % des entstandenen Aufwands betrifft, auf den Prozentsatz von 49.05 % gesenkt werden.

Zu Leistungsbereich 2 / RK-KV

Die Finanzhilfen betragen maximal 50 % der anrechenbaren Aufwendungen. Diese Bestimmung gilt:

- für den gesamten Leistungsbereich 2;
- je RK-KV.

Im Fall einer Überschreitung der maximalen Höhe von 50 % durch einen RK-KV im Leistungsbereich 2 kann das SRK die Finanzhilfen an andere RK-KV übertragen (Transfers). Die an einen RK-KV ausgerichteten Finanzhilfen entsprechen höchstens der Anzahl der von ihr effektiv erbrachten und nachgewiesenen Leistungen, multipliziert mit dem anwendbaren Tarif. Können die Finanzhilfen trotz Übertragungen nicht ausgeschöpft werden, werden die zu viel ausbezahnten Finanzhilfen vom SRK an das BSV zurückerstattet.

Zu Leistungsbereich 3 / SRK und RK-KV

Die Finanzhilfen betragen maximal 50 % der anrechenbaren Aufwendungen. Diese Bestimmung gilt:

- für jedes einzelne Projekt im Leistungsbereich 3.

Wird die maximal zulässige Höhe von 50 % überschritten, werden die zu viel ausbezahnten Finanzhilfen vom SRK an das BSV zurückerstattet.

3.4 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Gewinn

Im Fall eines Gewinns im subventionierten Bereich der Altershilfe gemäss Art. 101^{bis} AHVG werden die Finanzhilfen in der Höhe des Gewinns gekürzt. Diese Bestimmung gilt:

- für den Leistungsbereich 1;
- für den gesamten Leistungsbereich 2;
- für das SRK und je RK-KV;
- für jedes einzelne Projekt im Leistungsbereich 3.

Die zu viel ausbezahnten Finanzhilfen werden vom SRK an das BSV zurückerstattet. Bezuglich Beitragsübertragung (Transfers) und Kürzung der Finanzhilfen gelten die gleichen Bestimmungen wie in Ziffer 3.3.

3.5 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Vermögen

Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organisation den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 18 Monate decken, werden die Finanzhilfen ab dem Folgejahr gemäss Art. 10 der Richtlinien (RL AltOrg) entsprechend gekürzt, solange die Limite für die Reservequote überschritten wird. Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organisation zuzüglich der anrechenbaren, zweckgebundenen Fonds den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 24 Monate decken, werden die Finanzhilfen ab dem Folgejahr ebenfalls entsprechend gekürzt, solange die Limite überschritten wird.

Diese Regelung gilt für das SRK und jeden RK-KV. Bei Kürzungen aufgrund vom Vermögen sind Beitragsübertragungen (Transfers) zwischen den RK-KV zulässig, nicht aber zwischen dem SRK und den RK-KV.

3.6 Abtretung von Mitteln an Drittorganisation

Beabsichtigt das SRK oder ein RK-KV, einer Drittorganisation Mittel aus seinem Vermögen zu übertragen, ist das BSV vorgängig zu informieren. Das BSV entscheidet, inwiefern die abgetretenen Mittel dem Vermögen des SRK oder des betreffenden RK-KV bei der Berechnung der Reservequote zugerechnet werden.

3.7 Auszahlung der Finanzhilfen

3.7.1 Zahlungsplan der Finanzhilfen für die Leistungsbereiche 1 und 2

Die Finanzhilfen für die Leistungsbereiche 1 und 2 werden zur Finanzierung der im laufenden Jahr zu erbringenden Leistungen in drei Teilzahlungen ausbezahlt (Art. 30 RL AltOrg):

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Beitragsdaches bis Ende Februar	CHF 5'272'800.00
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Beitragsdaches nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres bis Ende Juli (vgl. Ziffer 5.1)	CHF 5'272'800.00
Dritte Rate	Maximum einen Fünftel des jährlichen Beitragsdaches nach Genehmigung der Reporting-Unterlagen sowie nach erfolgtem Controlling-Gespräch bis Ende November	Maximal CHF 2'636'400.00

Die Raten können unterjährig gekürzt werden, sofern dem BSV Angaben von Seiten der Organisation vorliegen, dass die vereinbarten Ziele (Leistungsbereich 1), respektive die erforderliche Menge der quantifizierbaren Leistungen (Leistungsbereich 2) im laufenden Jahr nicht erreicht werden. Wird im Folgejahr aufgrund des Leistungs-Reportings für das vergangene Jahr festgestellt, dass unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen zu viel oder zu wenig Finanzhilfen ausbezahlt wurden, wird der Differenzbetrag im Folgejahr durch das BSV ausbezahlt oder vom SRK zurückerstattet.

3.7.2 Finanzhilfen für den Leistungsbereich 3 (Bedeutende Projekte)

Die Finanzhilfen für bedeutende Projekte werden nach ihrem Abschluss gegen Zahlungsantrag, unter Vorlage des Schlussberichts, der im Rahmen des Projektes erarbeiteten Produkte und der Abrechnung nach Aufwand ausgerichtet. Für grössere Vorhaben können Akontozahlungen vereinbart werden.

3.7.3 Zahlungsanträge

Die Auszahlung der Beiträge ist vom SRK jeweils schriftlich und unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzu fordern. Das Schreiben wird der Kontaktperson im BSV (vgl. Ziffer 9) elektronisch oder per Post zugestellt.

Postadresse: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt an folgende Kontoverbindung:

- IBAN CH96 0900 0000 7007 9907 1, BIC POFICHBEXXX.
Lautend auf: Verein Schweizerisches Rotes Kreuz, 3011 Bern.

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt auf Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS. Das SRK wird vom BSV vorab über den geplanten Auszahlungstermin informiert.

3.7.4 Ausweisen der Beiträge in der Jahresrechnung

Die Beiträge sind in der Jahresrechnung des SRK und der RK-KV gesondert als Beiträge des Ausgleichsfonds der AHV gemäss Art. 101^{bis} AHVG auszuweisen.

4 Pflichten des SRK

4.1 Allgemeines

Das SRK ist als Vertragspartner des vorliegenden Vertrages gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen des SRK sowie von Seiten der RK-KV.

4.2 Qualität der Leistungen

Das SRK erbringt alle subventionierten Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich. Das SRK ist für die Prüfung der Leistungserbringung in den RK-KV verantwortlich. Es erstattet dem BSV gegenüber dazu Bericht.

4.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

Das SRK sowie die RK-KV verpflichten sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (UVG, SR 832.20) sowie die Gleichbehandlung ihrer Angestellten in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (GIG, SR 151.1) zu gewährleisten.

4.4 Koordinationspflicht

Das SRK koordiniert die Leistungserbringung mit anderen Organisationen, die Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten oder deren Interessen vertreten.

4.5 Abschluss von Vereinbarungen mit den RK-KV

Gemäss Art. 29 RL AltOrg und unter Beachtung der Ziele und Vorgaben des vorliegenden Vertrags schliesst das SRK mit den RK-KV Vereinbarungen über deren Leistungserbringung und die damit verbundenen Koordinations-, Unterstützungs- und Kontrollmassnahmen ab. Das SRK stellt insbesondere sicher, dass die Leistungserbringung der RK-KV mit anderen Organisationen, die Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten oder deren Interessen vertreten, koordiniert erfolgt und sich entsprechend den sich ändernden Bedürfnissen entwickelt. Es macht Vorgaben und ergreift bei Bedarf gegenüber den RK-KV die nötigen Massnahmen.

Die vom SRK mit den RK-KV abgeschlossenen Vereinbarungen werden dem BSV zur Kenntnis gebracht.

4.6 Leistungserbringung in Zusammenarbeit mit Dritten

Einzelne Leistungen können auch im Verbund mit Drittorganisationen oder im Auftrag der RK-KV von Dritten erbracht werden. Folgenden Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- a) Die Leistungen sind im Anhang «Ziele und Beschreibung der Leistungen» enthalten;
- b) Eine schriftliche Leistungs- oder Zusammenarbeitsvereinbarung ist vorhanden und es ist gewährleistet, dass die Standards des SRK bei der Durchführung der Leistung durch die Drittorganisation eingehalten werden, inklusive Sicherstellung einer hohen Qualität und Genauigkeit in der Leistungsdatenerfassung;
- c) Die Aufgabenteilung zwischen dem RK-KV und der Drittorganisation sind in der Vereinbarung schriftlich festgehalten;
- d) Von Dritten oder im Auftrag eines RK-KV erbrachte Leistungen erscheinen unter dem Namen und mit dem Logo des SRK und sind als Leistungen des SRK erkennbar;
- e) Die Einhaltung der entsprechenden Leistung- oder Zusammenarbeitsvereinbarungen werden durch den RK-KV sichergestellt und im Rahmen der Leistungskontrolle durch die Revision materiell und inhaltlich geprüft.

5 Aufsicht und Controlling

5.1 Einzureichende Unterlagen

Das SRK reicht dem BSV bis spätestens am 30. Juni des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein:

- a) Jahresbericht des SRK;
- b) Jahresrechnung des SRK mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang;
- c) Finanzübersicht des SRK, der Mitgliederorganisationen und Institutionen;
- d) Bemessungsrechnung der Reservequote für das SRK sowie jeden RK-KV gemäss Art. 10 RL AltOrg;
- e) eine Kostenrechnung (KORE-Tool) für das SRK sowie jeden RK-KV gemäss Art. 22 RL AltOrg;
- f) Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung des SRK;
- g) Communiqués der Rotkreuzversammlung (RKV) und der Konferenz der RK-KV (KVK);
- h) Management Letter der beauftragten Prüfstelle des SRK, sofern darin Themen der Altershilfe behandelt werden.

5.2 Jährlicher Controlling-Bericht und Controlling-Gespräch

Das SRK reicht dem BSV bis spätestens am 31. August des Vertragsjahres den Controllingbericht gemäss Art. 24 RL AltOrg ein.

Das BSV prüft den Controlling-Bericht und die Reporting-Unterlagen und führt einmal jährlich bis Ende November ein Controlling-Gespräch mit dem SRK durch. Die Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich festgehalten. Das Dokument wird von den Teilnehmenden unterzeichnet.

5.3 Finanzplanung

Jeweils bis zum 31. Dezember reicht das SRK das vom Vorstand für das kommende Jahr verabschiedete Budget ein.

5.4 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Art. 225 Abs. 5 AHVV und Art. 11 SuG kann das BSV vom SRK bzw. den RK-KV zusätzliche Dokumente in Zusammenhang mit den subventionierten Aktivitäten verlangen.

Das SRK ist verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Finanzhilfen Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der vom SRK bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen. Weiter kann das BSV individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische Sachverhalte durchführen oder von Dritten durchführen lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg). Das SRK ist dazu vorab anzuhören.

5.5 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

Das SRK verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen des SRK durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen.

Evaluationen, die das SRK zur Überprüfung der Zielerreichung gemäss Anhang 1 selbst in Auftrag gibt, erfolgen in Absprache mit dem BSV.

5.6 Meldepflicht

Das SRK ist verpflichtet, dem BSV wesentliche Änderungen betrieblicher, personeller oder wirtschaftlicher Art, die die Erfüllung des vorliegenden Vertrags durch das SRK und/oder einen RK-KV betreffen, unaufgefordert und umgehend zu melden. Dazu zählen insbesondere Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechen, Wechsel des Präsidiums oder der Geschäftsführung, Statutenänderungen oder gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

5.7 Rechnungslegungsstandard

Das SRK und die RK-KV wenden die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Swiss GAAP FER 21 an.

5.8 Reglemente zweckgebundene Fonds

Zweckgebundene Fonds des SRK und der RK-KV, die entweder aus einer expliziten Bestimmung durch Dritte (Zuwender) oder aus den Umständen der Zuwendung, die eine Zweckbindung durch den Zuwender beinhaltet, entstanden sind, müssen in gesonderten Reglementen⁴ begründet sein.

5.9 Internes Kontrollsyste

Das SRK und die RK-KV müssen über ein der Grösse ihrer Organisation angemessenes internes Kontrollsyste (IKS) verfügen, das mindestens das 4-Augen-Prinzip, eine Unterschriftenregelung und eine risikobasierte Kompetenzregelung enthält. Im Zahlungsverkehr wird die Kollektivunterschrift zu zweien angewendet.

5.10 Kontrolle der quantitativen und qualitativen Leistungserbringung

Die Leistungsdaten der RK-KV werden vom SRK jährlich systematisch erhoben und kontrolliert. Jährlich werden bei acht RK-KV vor Ort die Leistungsdaten kontrolliert. Dabei werden auch Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Qualitätsstandards durchgeführt. Zu dieser Kontrolle kann das SRK eine externe Stelle beauftragen. Die entsprechenden Kontrollberichte sind dem BSV zuzustellen.

5.11 Revision

Die Revision des SRK und der RK-KV muss von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

6 Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

6.1 Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffer 6.4) bis am 31. Dezember 2029.

6.2 Änderungen

Das BSV und das SRK haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insbesondere zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Änderungen werden dem SRK, wenn erforderlich, adäquate Übergangsfristen gewährt.

⁴ Reglement, das Auskunft über zweckgebundene Fonds gibt und mindestens folgende Angaben enthält: Zweck und Definition, Bildung und Auflösung, Mittelverwendung (Respektierung des Spenderwillens), Fondsmanagement und Verantwortlichkeiten.

6.3 Kündigung

Der vorliegende Vertrag kann von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Gründe sind beispielsweise eine Änderung der Statuten der Organisation, die Auflösung der Organisation, Änderungen der Rechtsgrundlagen oder Budgetkürzungen durch das Parlament.

6.4 Gesuch um Finanzhilfen für eine neue Vertragsperiode

Die Verhandlung für eine neue Vertragsperiode beginnt frühestens 18 Monate und spätestens 9 Monate vor Ende der laufenden Vertragsperiode mit dem Einreichen des vom BSV zur Verfügung gestellten Gesuchformulars durch das SRK, inklusive relevanter strategischer und konzeptioneller Grundlagen. Bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode vervollständigt das SRK das Gesuch.

7 Sanktionsmassnahmen, Rechtsmittel

7.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen durch das SRK nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht, erwirkt das SRK die Finanzhilfen aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts oder liegen sonstige Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder des Subventionsgesetzes vor, kann das BSV gemäss Art. 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfen bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfen;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag gemäss Artikel 31 des Subventionsgesetzes.

Vor dem Ergreifen von Sanktionsmassnahmen teilt das BSV dem SRK die Mängel schriftlich mit, verbunden mit einer Frist zur Behebung. Vor der Anordnung von Sanktionen ist das SRK anzuhören. Sanktionen richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

7.2 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Vertrag ergeben, versuchen das BSV und das SRK, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

8 Veröffentlichung des Vertrags

Das BSV veröffentlicht den vorliegenden Vertrag (inklusive Anhang 1 «Ziele und Beschreibung der Leistungen SRK 2026-2029») in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) auf der Webseite des BSV.

9 Kontaktpersonen

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens des BSV ohne anderslautende Information:

- Vanessa Bösch, +41 58 460 57 45, vanessa.boesch@bsv.admin.ch.

Kontaktpersonen für den vorliegenden Vertrag sind seitens SRK ohne anderslautende Information:

- Christine Rüfenacht, +41 58 400 47 30, christine.ruefenacht@redcross.ch.

Für Auslösung von Zahlungen, Finanzcontrolling und alle weiteren Fragen betreffend Finanzen:

- Daniel Moret, +41 58 400 47 31, daniel.moret@redcross.ch.

Bei einem Wechsel der Kontaktpersonen, wird die jeweilige Vertragspartei unverzüglich benachrichtigt.

10 Datum und Unterschriften

Vorliegender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und beim SRK.

Bern, den

....., den

Bundesamt für Sozialversicherungen

Verein Schweizerisches Rotes Kreuz

Astrid Wüthrich

Thomas Zeltner

Vizedirektorin, Leiterin des Geschäftsfeldes
Familie, Generationen und Gesellschaft

Präsident

Bern, den

....., den

Bundesamt für Sozialversicherungen

Verein Schweizerisches Rotes Kreuz

Thomas Vollmer

Nora Kronig

Leiter des Bereichs Alter, Generationen,
Gesellschaft

Direktorin

Anhang:

Anhang 1: Ziele und Beschreibung der Leistungen SRK 2026-2029

Ziele und Beschreibung der Leistungen

Vertragsperiode 2026-2029

Anhang 1

Ziele und Beschreibung der Leistungen Vertragsperiode 2026-2029

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen / Glossar	3
Einführung.....	4
Leistungsbereich 1: Koordination und Entwicklung.....	5
1.1 Koordination mit anderen Organisationen, Vernetzung und Austausch zu Altershilfe	5
1.2 Interne Koordination, Qualitätssicherung und Evaluationen zu bestehenden Dienstleistungen der Altershilfe	6
1.3 Weiterentwicklung der Altershilfe	11
1.4 Öffentlichkeitsarbeit, allgemeine Information und Sensibilisierung zum Thema Altershilfe	12
1.5 Expertenfunktion zu Altershilfe auf nationaler Ebene	13
1.6 Leistungserfassung, -kontrolle und -berichterstattung zur Altershilfe	14
Leistungsbereich 2: Quantifizierbare Leistungen	17
2.1 Unterstützungsleistungen.....	17
2.1.1 Situationsabklärung.....	17
2.1.2 Besuchen und Begleiten	19
2.1.3 RK-Fahrdienst.....	23
2.2 Weiterbildung Hilfspersonal	25
2.2.1 Lehrgang Pflegehelfende SRK.....	25
2.2.2 Lehrgang Pflegende Angehörige SRK	28
Leistungsbereich 3: Bedeutende Projekte	30
3.1 Weiterentwicklung der Altershilfe durch bedeutende Projekte	30

Abkürzungen / Glossar

AHV(G)	Alters- und Hinterlassenenversicherung (Gesetz)
AKV	RKR-Ausschuss der Rotkreuz-Kantonalverbände
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Berufliche Vorsorge
DL	Dienstleistung
DLK	Dienstleistungskoordinierende
FW	Freiwillige: als Freiwillige gelten Personen, die für den RK-KV mindestens vier Freiwilligen-Stunden pro Jahr leisten und dabei die Leitlinien Freiwilligenengagement SRK einhalten.
GI	Gesundheit und Integration
GLA	Grundleistungsangebot der RK-KV: alle flächendeckenden und national bedeutsamen Dienstleistungen der RK-KV
GS SRK	Geschäftsstelle des Vereins Schweizerisches Rotes Kreuz
KGL	Konferenz der Geschäftsleitenden der RK-KV
KORE	Kostenrechnungs-Tool des BSV
KVK	Nationale Konferenz der RK-KV
LB	Leistungsbereich
LDE	Leistungsdatenerfassung
PA SRK	(Lehrgang) Pflegende Angehörige SRK
PH SRK	(Lehrgang) Pflegehelfende SRK
RK-KV	Rotkreuz-Kantonalverbände
RKR	Rotkreuzrat
RKV	Rotkreuzversammlung
R&S	Reporting & Services
SRK	Verein Schweizerisches Rotes Kreuz
VAF	Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen

Einführung

Die mit diesem Vertrag unterstützten Aktivitäten richten sich hauptsächlich an die drei folgenden **Zielgruppen**:

- Menschen mit einer AHV- oder BV-Rente und deren Bezugspersonen;
- Multiplikatoren, insbesondere Fachpersonen im Gesundheits- und Sozialwesen;
- Öffentlichkeit.

Die angestrebte **Wirkung (Impact)** am Ende der Wirkungskette gilt für alle Leistungsbereiche und Handlungsfelder:

- **Menschen mit einer AHV- oder BV-Rente und deren Bezugspersonen, die Unterstützung benötigen**, nehmen fachgerechte, den aktuellen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis entsprechende Dienstleistungen in Anspruch und können somit möglichst lange selbstbestimmt und selbstständig zu Hause leben.

Der vorliegende Vertrag leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses übergeordneten Wirkungsziels. Die kurz- und mittelfristig angestrebten Wirkungen (Outcomes) auf die einzelnen Zielgruppen werden in den Handlungsfeldern aufgeführt.

Leistungsbereich 1: Koordination und Entwicklung

Volumen der Finanzhilfe: maximal CHF 1'375'000.00 pro Jahr (Beitragsdach), davon maximal CHF 50'000.00 für die externe Kontrolle der quantitativen und qualitativen Leistungserbringung

1.1 Koordination mit anderen Organisationen, Vernetzung und Austausch zu Altershilfe

Outcome

Vulnerablen¹ Menschen mit einer AHV- oder BV-Rente und deren Bezugspersonen steht ein koordiniertes Unterstützungsangebot zur Verfügung, das ihnen ermöglicht, möglichst lange selbstbestimmt und selbstständig zu Hause zu leben.

Beschreibung der Leistungserbringung

Das SRK pflegt im Rahmen der Altershilfe den regelmässigen Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Es kooperiert insbesondere mit anderen Organisationen, die direkte Unterstützungsangebote für ältere Menschen und ihre Bezugspersonen bereitstellen, um die Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und unerwünschte Doppelspurigkeit zu vermeiden.

1.1 Output A: Der Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die direkte Unterstützungsangebote für ältere Menschen und deren Bezugspersonen bereitstellen oder finanzieren, werden laufend gepflegt.

Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
1.1.A.1	Überprüfung der strategischen Kooperationen.	1-mal pro Jahr	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1
1.1.A.2	Aktive Mitwirkung bei Koordinationsitzungen mit den identifizierten Kooperationspartnern (z. B. Pro Senectute, Spitex, Alzheimer etc.).	Mindestens 1-mal pro Jahr	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 oder als Beilage (insb. Anzahl Treffen, Themen, vereinbarte Koordinationsmassnahmen)
1.1.A.3	Themen- oder zielgruppenspezifische Kooperationen mit Partnerorganisationen: Initierung, Leitung oder Unterstützung von Interessengemeinschaften und anderen Kooperationsformen auf nationaler Ebene (z. B. Nationale Interessengemeinschaft der Betreuenden und Pflegenden Angehörigen, Nationales Forum Alter und Migration, OdASanté, Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter etc.).	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1
1.1.A.4	Betreuung aktueller Partnerschaften mit Finanzgebern für die Altershilfe.	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1

¹ Gemäss dem Schema «Übersicht der Verletzlichkeit durch strukturelle Benachteiligung und individuelle Beeinträchtigung» aus dem Grundlagenpapier des SRK «Erleichterter Zugang für verletzte Personen zu den Dienstleistungen des Schweizerischen Roten Kreuzes» (2013). Eine aktualisierte Darstellung des Schemas ist im Umsetzungsplan GES UA IM (2025) zu finden.

1.2 Interne Koordination, Qualitätssicherung und Evaluationen zu bestehenden Dienstleistungen der Altershilfe

Outcome

Vulnerablen Menschen mit einer AHV- oder BV-Rente und deren Bezugspersonen steht ein einheitliches, effizientes und effektives Unterstützungsangebot in der definierten Qualität zur Verfügung, das ihnen ermöglicht, möglichst lange selbstbestimmt und selbstständig zu Hause zu leben.

Beschreibung der Leistungserbringung

Das SRK unterstützt die Gremien der RK-KV (KGL, AKV, KV) hinsichtlich Koordination und Qualitätssicherung der bestehenden Dienstleistungen der Altershilfe mit folgenden Arbeiten:

1. Fachliche Unterstützung sowie Vor- und Nachbearbeitung der Geschäfte und Konferenzen der Gremien der RK-KV.
2. Koordination, Qualitätssicherung und Wissenstransfer für die gemeinsamen Dienstleistungen der RK-KV, namentlich²:
 - a. Koordination der Umsetzung von Massnahmenplänen.
 - b. Erstellen von Konzepten und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der bestehenden Dienstleistungen.
 - c. Organisation von Fachtagungen für die Dienstleistungsverantwortlichen der RK-KV zwecks Austauschs, Koordination und Wissensvermittlung.
 - d. Durchführung von Erhebungen und Evaluationen zu bestehenden Dienstleistungen.
 - e. Bearbeiten von Querschnittsthemen wie Freiwilligenmanagement, Wirkungsorientierung und Partizipation.
 - f. Fachliche Unterstützung und Begleitung der KGL-Projektgruppen (z. B. Bildung, Notruf, Alter, Technologische Entwicklung & Digitalisierung) sowie Sicherstellen der Koordination zwischen den KGL-Projektgruppen.
 - g. Qualitätssicherung und Administration Gleichwertigkeitsverfahren Lehrgang Pflegehelfende SRK.
 - h. Datenschutz.
3. Leistungserfassung und Reporting zuhanden des BSV sowie der strategischen Gremien (AKV, KV).
4. Überprüfung der Umsetzung der verbindlichen Standards durch die RK-KV in Absprache mit der KGL.
5. Erhebungen und wirkungsbasiere Evaluationen zu den Dienstleistungen.

1.2 Output A: Die Grundlagen für eine unter Berücksichtigung der sprachregionalen Besonderheiten einheitliche Leistungserbringung durch die RK-KV sind erarbeitet und werden regelmässig aktualisiert (Definitionen, Kriterien, Qualitätsvorgaben etc.).

Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
1.2.A.1	Überprüfung und Aktualisierung der bestehenden Standards Situationsabklärung, Rotkreuz-Fahr-	1-mal pro Jahr	31.12.	Aktualisierte Standards liegen vor

² Siehe «Kooperationssystem SRK. Nationale Koordination von Dienstleistungen und Themenbereichen durch das Departement Gesundheit und Integration der GS SRK» (2025)

	dienst, Besuchen und Begleiten sowie Notruf SRK (in Zusammenarbeit mit den RK-KV).			
1.2.A.2	Erarbeiten der Standards und der Anleitung für die Dienstleistung Situationsabklärung (basierend auf den Standards der Bedarfsanalyse).	1-mal zu Vertragsbeginn	30.06.26 30.06.26	Von der KGL verabschiedete Standards sowie Anleitung Situationsabklärung Öffentliche Bekanntmachung der neuen Dienstleistung in allgemeiner Form ist erfolgt
1.2.A.3	Vorbereitung und Durchführung einer formativen Evaluation in mehreren Etappen ab Einführung der Dienstleistung Situationsabklärung (siehe Nr. 1.2.D.3).		31.08.27 31.08.28	Berichterstattung mit Reporting 1 Berichterstattung mit Reporting 1
1.2.A.4	Überprüfung und Aktualisierung der bestehenden Standards Lehrgang PH SRK und Lehrgang Pflegehelfende Angehörige SRK (in Zusammenarbeit mit den RK-KV) insb. mit Blick auf die Entwicklung eines nationalen Branchenzertifikats.	1-mal pro Jahr	31.12.	Aktualisierte Standards liegen vor
1.2.A.5	Qualitätssicherung und Administration Gleichwertigkeitsverfahren Lehrgang PH SRK.	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1
1.2.A.6	Betreiben einer gemeinsamen Lernplattform und Marketing-Plattform im Bildungsbereich. Leisten von Support für die RK-KV, Sammeln und in Auftrag geben von technischen Entwicklungen.	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1
1.2.A.7	Erarbeitung 2. Auflage Lehrmittel Pflegehelfende SRK und Entwicklung neuer, auf Curriculum basierten e-Learnings für Lernplattform in drei Sprachen. Laufende Begleitung bei der Umsetzung.	Laufend	31.12.27 31.12.27	Überarbeitete 2. Auflage Lehrmittel PH SRK liegt als Buch und e-Book in drei Sprachen vor Curriculum-basierte e-Learnings liegen auf Lernplattform in drei Sprachen vor
1.2.A.8	Beratung und Begleitung beim Datenschutz im Bereich Altershilfe.	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1
Bemerkungen				
<ul style="list-style-type: none"> Die aktuell gültigen Grundlagen zur Leistungserbringung aller finanzhilfeberechtigten Dienstleistungen in der Altershilfe werden dem BSV zu Beginn der Vertragsperiode zur Verfügung gestellt. Die Outputs sind an eine Genehmigung durch die KGL gebunden, die die Verbindlichkeit gemäss Geschäftsorganisation herstellt. 				

1.2 Output B: Die unter Berücksichtigung der sprachregionalen Besonderheiten einheitliche Leistungserbringung und Qualität der quantifizierbaren Leistungen werden gewährleistet und regelmässig überprüft.				
Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
1.2.B.1	Begleitung der Projekte und Dienstleistungen durch die jeweiligen Dienstleistungskoordinierenden (DLK). Festlegung der notwendigen Kennzahlen für das Monitoring und Genehmigung durch die KGL.	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 inkl. Leistungsdaten
1.2.B.2	Organisation und Durchführung von mind. einer Fachtagung pro Jahr für die Dienstleistungen im LB 2 zwecks gegenseitiger Abstimmung der Leistungserbringung, Qualitätssicherung und Angebotsentwicklung. Durchführung von online-Treffen als Alternative und / oder in Ergänzung zu den Fachtagungen.	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 (Übersicht der durchgeführten Fachtagungen und online-Treffen mit Kurzbericht zu Themen und Teilnehmendenzahl)
1.2.B.3	Organisation und Durchführung von mehreren (online-)Treffen betreffend Freiwilligenmanagement zur Unterstützung der RK-KV bei der Einführung und Schulung der freiwilligen Mitarbeitenden.	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 oder als Beilage
1.2.B.4	Einforderung der EduQua Audits bei den RK-KV. Prüfung und Zusammenfassung zwecks Qualitätssicherung.	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1
Bemerkungen:				
<ul style="list-style-type: none"> Fachtagungen, Weiterbildungen oder Schulungen können auch dienstleistungsübergreifend angeboten werden (z. B. Fachtagung für den ganzen Unterleistungsbereich 2.1). 				

1.2 Output C: Das SRK unterstützt die Gremien des Kooperationssystems der RK-KV und mandatierte Fachgruppen darin, Wissen auszutauschen, Weiterentwicklungs potenziale zu identifizieren und zweckdienliche Entscheide zu treffen.				
Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
1.2.C.1	Die KVK sichert die Zusammenarbeit und Koordination unter den RK-KV als Beitrag zur Einheit des SRK. Sie definiert die gemeinsame Strategie der RK-KV/des SRK und entscheidet über das Grundleistungsangebot der RK-KV.	1-mal pro Jahr	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 oder als Beilage (z. B. Entscheide hinsichtlich Grundleistungsangebot der RK-KV und Communiqué KVK)

1.2.C.2	Die KGL fällt operative Entscheide für die Umsetzung der gemeinsamen Strategie RK-KV/des SRK bezüglich des Grundleistungsangebots der RK-KV. Sie dient zudem als Austausch-, Innovations- und Zusammenarbeitsplattform für die RK-KV.	Circa 4-mal pro Jahr	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 oder als Beilage (z. B. erlassene Standards, Protokolle oder Communiqués KGL zu diesbezüglichen Entscheiden)
1.2.C.3	Die KGL setzt Projektgruppen mit klaren, befristeten Mandaten zur gemeinsamen Weiterentwicklung der Dienstleistungen ein. Die Projektgruppen führen im Rahmen der Mandate Sitzungen zur Weiterentwicklung der Dienstleistungen und zur fachlich-technischen Vorbereitung von Entscheiden durch die KGL durch.	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 oder als Beilage (z. B. Mandate der Projektgruppen, Statusberichte, Communiqués KGL zu diesbezüglichen Entscheiden)

1.2 Output D: Evaluationsvorhaben zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Leistungen sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber dem BSV werden konzipiert, geplant und durchgeführt.

Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
1.2.D.1	Wirkungsevaluation (Outcome): Auswertung und Analyse der Daten sowie Erstellen des Berichts zur Nationalen Statistik PH SRK.	1-mal pro Jahr	31.08.	Anteil der PH SRK, die nach dem Absolvieren des Lehrgangs eine Stelle gefunden haben. Bericht Nationale Statistik PH SRK liegt vor mit folgenden Auswertungen: <ul style="list-style-type: none">• Arbeitssituation bei Abschluss des Lehrgangs.• Arbeitssituation ein Jahr nach Zertifikatsabschluss.• Lehrgangsevaluation.
1.2.D.2	Evaluationskonzept für die in der Vertragsperiode geplanten Evaluationen, inkl. Wirkungsmodell.	1-mal pro Vertragsperiode	30.06.26	Evaluationskonzept
1.2.D.3	Formative Evaluation Situationsabklärung mit mehreren Etappen.	1-mal pro Vertragsperiode	31.12.27 31.12.28	Teilbericht 1 Teilbericht 2
1.2.D.4	Evaluation Besuchen und Begleiten (inkl. FW-Einsätze für Notruf).	1-mal pro Vertragsperiode	31.12.28	Evaluationsbericht
1.2.D.5	Schlussevaluation mit Empfehlungen.	1-mal pro Vertragsperiode	31.12.28	Bericht

1.2.D.6	Erstellen eines Konzeptes zur strukturierten Erhebung von weiteren Informationen und Daten des RK-Fahrdiensts, von Besuchen und Begleiten sowie von Lehrgängen im Hinblick auf mögliche Änderungen der Bemessungseinheiten im VAF 2030-2033.	1-mal pro Vertragsperiode	30.04.26 30.06.26	Entwurf Informations- und Datenerhebungskonzept liegt vor Von der KGL verabschiedetes Informations- und Datenerhebungskonzept
1.2.D.7	Koordination, Instruktion und Beratung der RK-KV zur Erhebung von weiteren Informationen und Daten des RK-Fahrdiensts, von Besuchen und Begleiten und von Lehrgängen gemäss informations- und Datenerhebungskonzept (siehe Nr. 1.2.D.6).	Laufend	ab 01.07.26	Berichterstattung mit Reporting 2
1.2.D.8	Zusätzliche Datenerhebung in allen RK-KV.	ab 01.01.27	31.08.28 31.08.29	Berichterstattung mit Reporting 2
1.2.D.9	Konsolidierte Zusammenstellung der erhobenen Informationen und Daten (siehe. Nrn. 2.1.2.B.2, 2.1.3.B.3, 2.2.1.B.5 und 2.2.2.B.3) im Hinblick auf mögliche Änderungen der Bemessungseinheiten im VAF 2030-2033.	1-mal pro Vertragsperiode	31.12.28	Beilage zu provisorischem Gesuch für VAF 2030-2033
1.2.D.10	Erarbeitung einer Qualitätsreflexion im Fahrdienst.	1-mal pro Vertragsperiode	31.08.27	Berichterstattung mit Reporting 1 insb. allfällige Massnahmen zur Qualitätsverbesserung
<p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das SRK stützt sich auf den Leitfaden Wirkungsmessung der Firma Interface und die Evaluation der Stiftung Zewo sowie die vom BSV zur Verfügung gestellten Hilfestellungen ab (z. B. das Tool zur Wirkungsmessung https://tool.wirkungsanalysen.ch). Das zeitliche Vorgehen ist so zu wählen, dass die Evaluationsergebnisse spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsperiode vorliegen. Es handelt sich um Grundlagen für Vertragsverhandlungen und Berichterstattung an den Bundesrat. 				

1.3 Weiterentwicklung der Altershilfe

Outcome

Vulnerablen Menschen mit einer AHV- oder BV-Rente und deren Bezugspersonen steht ein einheitliches, effizientes, effektives und qualitativ hochstehendes Unterstützungsangebot zur Verfügung, das ihnen ermöglicht, möglichst lange selbstbestimmt und selbstständig zu Hause zu leben.

Beschreibung der Leistungserbringung durch das SRK

Das SRK erstellt Grundlagen für mögliche Entwicklungsvorhaben der RK-KV im Altersbereich. Wo erforderlich unterstützt das SRK die RK-KV in der Realisierung dieser Vorhaben, insbesondere bei Pilotprojekten.

1.3 Output A: Projekte zur Weiterentwicklung der Altershilfe innerhalb der Organisation und / oder in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen werden angestossen und umgesetzt.				
Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
1.3.A.1	Identifizierung und Aktualisierung von Entwicklungsbedarf in der Altershilfe und Erarbeitung von Entwicklungsvorhaben mit Pilotprojekten (Konzeptstufe).	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 2 oder als Beilage
1.3.A.2	Detailplanung der Entwicklungsvorhaben in der Altershilfe mit Risikobeurteilung (Ampel).	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 2 oder als Beilage
1.3.A.3	Wo erforderlich Begleitung der Projektumsetzung, Wissenstransfer, Anschlussmassnahmen zur Multiplikation von Pilotprojekten innerhalb des SRK.	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 2 oder als Beilage

Bemerkungen:

- Falls für die Durchführung von Projekten zur Weiterentwicklung der Altershilfe zusätzliche oder externe Sachkosten anfallen, kann mittels Gesuchs vor Projektbeginn ein Finanzierungsanteil über die im LB 3 eingestellten Mittel beantragt werden (Siehe Ziffer 3.1).

1.4 Öffentlichkeitsarbeit, allgemeine Information und Sensibilisierung zum Thema Altershilfe

Outcome

Die Öffentlichkeit, die Medien sowie Menschen im Rentenalter wissen, dass das SRK über ein bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot mit nützlichen Informationen zum Thema Altershilfe verfügt. Das befähigt ältere Menschen, möglichst lange zu Hause zu leben und stärkt deren Bezugspersonen bei ihren Unterstützungsaufgaben.

Beschreibung der Leistungserbringung

Nebst der besonderen Rolle des SRK als «Auxiliaire des pouvoirs publics», wird in der Kommunikation besonders auf die Vulnerabilität im dritten und vierten Alter geachtet. Mit zu den wichtigsten Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit des SRK gehört es, die Zielgruppen zu informieren, zu sensibilisieren und mögliche Lösungen aufzuzeigen und anzubieten.

1.4 Output A: Die Öffentlichkeit und insbesondere Menschen im Rentenalter werden in den drei Amtssprachen des Bundes darüber informiert und darauf sensibilisiert, wie ältere Menschen Unterstützung erhalten können, um ihren Alltag zu Hause autonom zu gestalten.

Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
1.4.A.1	Rôle auxiliaire des pouvoirs publics: Nationale Vernetzung mit Behörden und anderen NGOs, um für strukturell bedingte Vulnerabilität zu sensibilisieren.	Situativ	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 oder als Beilage
1.4.A.2	Bereitstellung, Verteilung und Aktualisierung von für die Altershilfe relevanten Inhalten auf online- und print-Kanälen (insb. www.redcross.ch und Soziale Medien) sowie aktive und passive Medienarbeit.	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 oder als Beilage (insb. Kennzahlen Soziale Medien, Medienartikel, Berichterstattung in Humanité und Newsletters)
1.4.A.3	Erhöhte Aktivität zum Thema Alter (z. B. Sensibilisierung und Kampagnen zum Thema betreuende Angehörige oder Demenz).	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 oder als Beilage (insb. Kennzahlen Medienpartnerschaften, Views/Visits Website, Impressions auf Soziale Medien pro Kampagne)
1.4.A.4	Koordinierte Kommunikationsmassnahmen mit anderen Organisationen der Altershilfe (z. B. Fachpublikation, Haltungspapiere, Veranstaltungen).	Situativ	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 oder als Beilage
1.4.A.5	Übersetzung der externen Kommunikationsinhalte zum Thema Altershilfe in die drei Amtssprachen des Bundes.	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 oder als Beilage
1.4.A.6	Bereitstellung von altersrelevanten Inhalten auf der Plattform migesplus.ch sowie auf weiteren digitalen SRK-Angeboten.	Situativ	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 oder als Beilage

1.5 Expertenfunktion zu Altershilfe auf nationaler Ebene

Outcome

Die Behörden, nationale Institutionen und Organisationen sowie andere relevante Gremien sind auf dem aktuellen Wissenstand hinsichtlich der Situation und der Bedürfnisse vulnerabler Menschen im Rentenalter und deren Bezugspersonen, in Bezug auf ein möglichst langes selbstbestimmtes und selbständiges Leben zu Hause.

Beschreibung der Leistungserbringung

Das SRK bringt auf nationaler Ebene (nationale Gremien, Plattformen und Arbeitsgruppen) das Wissen und seine Erfahrung zur Altershilfe mit Fokus auf unterstützungsbedürftige Menschen im Rentenalter ein.

1.5 Output A: Das Expertenwissen zur Altershilfe mit Fokus auf die Unterstützungsbedürfnisse von Menschen im Rentenalter wird in relevante Gremien, anderen Gefässen oder auf Anfrage mündlich oder schriftlich eingebracht.				
Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
1.5.A.1	Vertretung in relevanten Gremien und Gefässen (z. B. Teilnahme in Begleitgruppen, Sounding Board von Umfragen, Studien etc.).	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 oder als Beilage
1.5.A.2	Einsitz in Expertengremien auf nationaler Ebene.	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 oder als Beilage (Liste Gremien mit Einsatz SRK)
1.5.A.3	Mündliche oder schriftliche Expertenbeiträge.	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 oder als Beilage (Übersicht Expertenbeiträge, Ergebnis Expertenbeiträge)
Bemerkungen:				
• Nicht subventionsberechtigt sind Aktivitäten zur politischen Lobbyarbeit und Vertretung der Verbandsinteressen.				

1.6 Leistungserfassung, -kontrolle und -berichterstattung zur Altershilfe

Outcomes

Das BSV kennt die geleisteten, finanzhilfeberechtigten Aktivitäten, die damit verbundenen finanziellen Aspekte sowie die erzielten Wirkungen und berücksichtigt sie bei der Bewilligung der Finanzhilfen sowie bei der Rechenschaftslegung gegenüber übergeordneten Stellen.

Beschreibung der Leistungserbringung

Das SRK gewährleistet die jährliche Berichterstattung über die durchgeföhrten Leistungen und den damit verbundenen finanziellen Aspekten. Insbesondere sorgt das SRK für eine einheitliche und korrekte Leistungserfassung sowie Kostenrechnung der RK-KV. Das SRK berät die RK-KV bei der Anwendung der Anleitung zum KORE-Tool und Ausfüllen der entsprechenden Excels. Das SRK erstellt die entsprechende Leistungsberichterstattung für die Gesamtorganisation auf Ebene Schweiz, anhand der korrekt erfasst und überprüften Leistungsdaten der RK-KV. Die jährliche, finanzielle Berichterstattung, inklusive Kostenrechnung (KORE-Tool des BSV), zeigt ein transparentes Bild über die finanzielle Situation und Entwicklung des SRK und der RK-KV. Das BSV erhält das vertraglich definierte Reporting und die entsprechenden Unterlagen termingerecht.

1.6 Output A: Eine einheitliche, korrekte Leistungserfassung der von den RK-KV erbrachten Leistungen sowie eine Leistungsberichterstattung für die Gesamtorganisation wird sichergestellt.

Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
1.6.A.1	<p>Systematische Erfassung der Leistungsdaten (LDE) durch die 24 RK-KV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb einer geeigneten Plattform zur Sicherstellung der einheitlichen Erfassung der quantitativen Leistungen; • Durchführung der LDE inkl. Anpassung der Masken auf der Plattform und Erstellung / Anpassung von Info-blättern; • Beratung und Unterstützung der RK-KV in der qualitativen Erhebung und zeitgerechten Erfassung der Leistungsdaten. 	1-mal pro Jahr	Ende Februar für die Daten des Vorjahres	Im LDE-Cockpit korrekt erfasste BSV-konforme Leistungen (gem. LB 2 Anhang 1 VAF)
1.6.A.2	Aufbereitung, Auswertung sowie Plausibilisierung der Leistungsdaten (z. B. Abweichungsanalysen, Kontakt mit den RK-KV zur Abholung von Informationen).	1-mal pro Jahr	März / April für die Daten des Vorjahres	Allfällige Korrekturen erfolgen im LDE-Cockpit Erfasste Daten im LDE-Cockpit
1.6.A.3	Erstellen einer zusammengefassten und je RK-KV sichtbar gemachte Leistungsberichterstattung der von den RK-KV erbrachten Leistungen für die	1-mal pro Jahr	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 oder als Beilage (qualitative und

	Gesamtorganisation auf der Ebene Schweiz.			quantitative Leistungsberichterstattung)
1.6.A.4	Regelmässige, bedarfsgerechte Schulungen zwecks Sicherstellung der Korrektheit der finanziellen und leistungsbezogenen Berichterstattung.	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 (Übersicht Schulungen)

Bemerkungen:

- Die LDE basiert auf den jeweiligen Standards und Curriculum, welche von der KGL verabschiedet werden. Anpassungen der Kennzahlen werden jährlich vom SRK der KGL zur Genehmigung unterbreitet.
- Zusätzlich gibt es Anleitungen und Hinweise auf der Plattform zur Erfassung der Leistungsdaten.
- Bei Bedarf unterstützt das SRK koordinierende Absprachen der RK-KV oder der KGL bezüglich Bewirtschaftungstools und benutzte Software.
- Vom SRK wird keine konsolidierte Jahresrechnung mit den Mitgliedorganisationen des SRK, wie z. B. den RK-KV, erstellt.

1.6 Output B: Die unter Berücksichtigung der sprachregionalen Besonderheiten einheitliche Leistungserbringung und Qualität der quantifizierbaren Leistungen werden regelmässig überprüft.

Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
1.6.B.1	Kontrolle der quantitativen und qualitativen Leistungserbringung bei jährlich acht RK-KV vor Ort gegebenenfalls durch eine externe Stelle.	1-mal pro Jahr	31.08.	Übersicht der vor Ort geprüften RK-KV mit einem Fazit und wichtigen Interventionen/Erkenntnissen Kontrollberichte (Quantität und Qualität) inkl. Datum des letzten EduQua Audits

Bemerkung:

- Die Verantwortung für die sachgemässe Durchführung sowie deren qualitativen und quantitativen Kontrolle durch eine externe Stelle verbleibt beim SRK.

1.6 Output C: Die jährliche finanzielle Berichterstattung inklusive KORE wird gemäss Anforderungen des BSV erstellt.

Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
1.6.C.1	Abgabe nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres: <ul style="list-style-type: none"> • Jahresbericht des SRK; • Jahresrechnung des SRK mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang; • Finanzübersicht des SRK, der Mitgliederorganisationen und Institutionen; 	Jährlich	30.06. nach Genehmigung durch die RKV	Unterlagen gemäss Liste

	<ul style="list-style-type: none"> • Bemessungsrechnung der Reservequote für das SRK sowie jeden RK-KV gemäss Art. 10 RL AltOrg; • Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung des SRK; • Communiqués der Rotkreuzversammlung (RKV) und der Konferenz der RK-KV (KVK); • Management Letter der beauftragten Prüfstelle des SRK, sofern darin Themen der Altershilfe behandelt werden. 			
1.6.C.2	<p>Abgabe nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bemessungsrechnung der Reservequote für den Verein SRK sowie jeden RK-KV gemäss Art. 10 RL AltOrg; • eine Kostenrechnung (KORE Tool) für das SRK sowie jeden RK-KV gemäss Art. 22 RL AltOrg. 	Jährlich	30.06.	KORE-Tool (SRK und RK-KV) und Bemessensrechnung mit der Reservequote gemäss Vorgabe BSV
1.6.C.3	Budget des Folgejahres	Jährlich	31.12.	Budget
Bemerkungen:				
<ul style="list-style-type: none"> • Die Anleitung für das Ausfüllen von KORE-Tool und Bemessensrechnung wird vom BSV zur Verfügung gestellt. • Änderungen im KORE-Tool und in der Anleitung werden während der Vertragslaufzeit nur in gegenseitiger schriftlicher Einvernahme vorgenommen. 				

Leistungsbereich 2: Quantifizierbare Leistungen

Volumen der Finanzhilfe: maximal CHF 11'807'000.00 pro Jahr (Beitragsdach)

Outcomes der quantifizierbaren Leistungen

Die von RK-KV erbrachten Unterstützungsleistungen (siehe Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3) tragen dazu bei, dass die Autonomie, Handlungsfähigkeit, Integration, Teilhabe am sozialen Leben insbesondere von vulnerablen Menschen mit AHV- oder BV-Rente erhalten bleiben, verbessert und ihre Ressourcen mobilisiert werden, was ihnen ermöglicht, möglichst lange selbstbestimmt und selbstständig im angestammten zu Hause zu leben.

2.1 Unterstützungsleistungen

Unterleistungsbereich 2.1: Unterstützung in Form von Beratung, Betreuung und Beschäftigung		
<i>Leistung</i>	<i>Bemessungsgröße</i>	<i>Tarif³</i>
Situationsabklärung (2.1.1)	Durchgeführte Situationsabklärung	CHF 75.00
Besuchen und Begleiten (2.1.2)	FW-Stunde	CHF 17.00
RK-Fahrdienst (2.1.3)	Fahrt	CHF 8.75

2.1.1 Situationsabklärung

Die Situationsabklärung ist ein niederschwelliges, strukturiertes Orientierungsgespräch von verletzlichen Menschen mit dem Ziel, auf die persönliche Situation zugeschnittene Unterstützungsmöglichkeiten organisationaler und überorganisationaler Angebote zu ermitteln. In die Zielgruppe verletzlicher Menschen fallen u.a. zuhause lebende, betagte Menschen mit einer AHV- oder BV-Rente und ihre Bezugspersonen, die auf Unterstützung angewiesen sind.

Mit der Situationsabklärung soll eine Verminderung von Einschränkungen bewirkt und frühzeitig die Selbstständigkeit der Zielgruppe unterstützt werden. Sie bezieht sich ganzheitlich auf das familiäre Umfeld, die Wohnsituation, den Gesundheitszustand und die sozioökonomischen Verhältnisse der verletzlichen Menschen.

Die Situationsabklärung ist ein zentrales Instrument der Kundenzentrierung und wird durchgeführt:

- auf eigenen Wunsch einer Person,
- bei bestehenden Kund/innen anlässlich einer Situationsänderung (mit neuem Bedarf),
- bei Personen, die in einer besonders schwierigen Lage sind und eine hohe Verletzlichkeit aufweisen.

Die Situationsabklärung ist unentgeltlich für nachfragende oder angesprochene Personen respektive Kund/innen und wird durch Fachpersonen, allenfalls auch durch freiwillige Fachpersonen, erbracht. Diese besuchen regelmässig Weiterbildungen, um ihre Fachkenntnisse und Methodenkompetenz aufzufrischen.

Die Situationsabklärung versteht sich als eine komplementäre Dienstleistung zu weiteren Angeboten auf dem Gesundheitsmarkt. Für die Dienstleistung werden lokal geeignete Marketing- und

³ Die Tarife sind als Verteilschlüssel zu verstehen.

Kommunikationsmassnahmen zur öffentlichen Bekanntmachung bei der Zielgruppe und bei Fachpersonen ergriffen.

Output 2.1.1 A: Vulnerable Menschen mit einer AHV- oder BV-Rente und ihre Bezugs-personen werden kompetent beraten hinsichtlich ihres Unterstützungsbedarfs und erhalten ein passendes Angebot.

Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
2.1.1.A.1	Durchführung einer Situationsabklärung bei Bedarf.	Laufend	31.08.	Anzahl durchgeführte Situationsabklärungen bei bestehenden Kund/innen oder Personen, die noch nicht Kund/innen des SRK sind Berichterstattung mit Reporting 2 (aus LDE-Datenbank mit Anhang Detail je RK-KV)

Bemerkungen:

- Die Standards Situationsabklärung definieren die Leistungserbringung und sind massgebend für die vertragskonforme Umsetzung (siehe Nr. 1.2.A.2).

Output 2.1.1 B: Die Qualität der Dienstleistung wird sichergestellt und an neue Bedürfnisse angepasst.

Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
2.1.1.B.1	Teilnahme der Mitarbeitenden RK-KV an Fachtagungen und / oder Treffen, um die einheitliche Leistungserbringung sicherzustellen und gegebenenfalls an neue Bedürfnisse anzupassen (siehe Nr. 1.2.B.2).	Laufend	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 (Übersicht Teilnahme an Fachtagungen oder Treffen mit Themenangabe)

2.1.2 Besuchen und Begleiten

Die Unterstützung mit freiwilligen Vertrauenspersonen (Freiwillige) erfolgt so, dass die begünstigten Personen möglichst lange selbstständig zu Hause leben, ihren Alltag selbstbestimmt gestalten können und auch die Möglichkeit haben, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Nicht Teil der Aktivitäten sind Leistungen der Grund-Pflege in den entsprechenden Betreuungssituations.

Die Betreuungsleistungen Besuchen und Begleiten werden durch Freiwillige erbracht. Es handelt sich um Tätigkeiten einerseits zur Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags, andererseits zur Förderung der sozialen Teilhabe. Besuche und Begleitung im und ausser Haus unterstützen Menschen in ihrem Alltag und ermöglichen ihnen ein Leben in ihrer gewohnten Umgebung und wirken auch auf ihre Bezugspersonen. Es sind Aktivitäten, die zusammen mit den Menschen im Alter ausgeführt werden (es geht um die gemeinsam mit den Kunden/innen verbrachte Zeit). Folgende Dienstleistungen sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Besuchen und Begleiten enthalten:

a. Besuche zu Hause

Bei den Besuchen zu Hause geht es grundsätzlich um das regelmässige Teilen von Zeit im Sinn von sinnstiftenden Sozialkontakten (“Gesellschaft leisten” und Anregungen vermitteln); Aktivitäten können sein: Gespräche führen, Vorlesen, Spielen, gemeinsam Kaffee trinken, Spaziergänge unternehmen. Die Kontaktbegleitung ist grundsätzlich regelmässig und fördert damit den Aufbau einer Beziehung. Kontaktbesuche können aber auch sporadisch vorkommen (z. B. gezielter Geburtstagsbesuch, Besuch am Tag der Kranken etc.).

Der Austausch findet hauptsächlich face-to-face statt, kann aber als Ergänzung aufgrund der persönlichen Situation älteren Person auch über andere Kommunikationsmittel erfolgen (z. B. telefonisch oder mittels Kommunikationsapps wie Face-Time, Zoom). Finanzhilferelevant sind nur Kontakte, welche mindestens 15 Minuten dauern, kürzere Kontakte sind von BSV-Finanzhilfen ausgeschlossen. Die Erfassung von face-to-face sowie anderen Kontakten erfolgt separat.

b. Begleiten im und ausser Haus

Die Begleitungen im und ausser Haus haben den Fokus auf der Bewältigung des Alltags durch Hilfestellungen bei Alltagsverrichtungen.

Im Haus umfassen sie gemeinsame Aktivitäten wie gemeinsam kochen und / oder gemeinsame Haushaltsführung, gemeinsame Gartenarbeiten etc. Ausdrücklich nicht gemeint sind Kochen, Putzen, Gartenarbeit etc. im Sinn von Dienstleistungen.

Ausser Haus sind es Begleitungen zum Einkauf, zur Bank und Post, zu Terminen (Arzt, Zahnarzt, medizinische Therapien), zu Besuchen im Altersheim oder Spital, zum Gang auf den Friedhof etc. Auch Begleitungen zu Freunden oder Reisebegleitungen sind eingeschlossen.

Gemeinsame Erlebnisse ermöglichen Freude, Austausch und Kontaktaufnahme. Die Aktivitäten können einzeln oder in der Gruppe (vgl. unten) erfolgen.

c. Gruppenaktivitäten

Gruppenaktivitäten richten sich an Menschen, die gerne Zeit in Gesellschaft verbringen möchten, aber kein entsprechendes Umfeld haben. Die Aktivitäten dienen primär der sozialen Teilhabe. Beitragsberechtigt sind Einsätze von Freiwilligen im Rahmen von Gruppenaktivitäten, die der sozialen Teilnahme dienen und sich entweder primär an Rentenbeziehende (z. B. körperliche Aktivitäten, gesellige Nachmittag) oder an deren betreuenden Bezugspersonen (Aus tauschtreffen) richten.

d. Begleitung von betreuten Personen zu Hause

Personen, die zu Hause eine Betreuung benötigen, werden in ihrem Alltag begleitet und unterstützt, damit ihre betreuenden Bezugspersonen zu einer Verschnaufpause kommen. Die

Tätigkeiten umfassen ähnliche Elemente wie der Besuchs- und Begleitdienst, jedoch benötigt die betreute Person oftmals konkrete Hilfestellungen und Handreichungen aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes, jedoch keine Grundpflege.

e. Begleiten am Lebensende, Palliative Care

Bei der Begleitung von Menschen am Lebensende geht es um Palliative Care im nichtmedizinischen Sinn. Oft handelt es sich um eine Sitz- oder einer Nachtwache am Bett der Person, deren Lebensende absehbar ist.

Von Freiwilligen, die diese Begleitung leisten, wird erwartet, dass sie eine entsprechende Ausbildung mitbringen (z. B. SRK-Kurs Passage). Nicht erforderlich sind jedoch Kenntnisse in der (Grund-)Pflege, weil Bezugspersonen oder ein mobiles Palliative-Care-Team abrufbar sind und so ein "medizinisches Backup" gewährleistet ist. Es geht allerdings auch darum, mit der sterbenden Person Zeit zu verbringen, sie zu beschäftigen oder abzulenken, z. B. durch Vorlesen.

f. Informationsvermittlung und Hilfestellung in administrativen Belangen

Bei der Informationsvermittlung handelt es sich um ein eher niederschwelliges Angebot, das Kunden/innen bei der Beschaffung von einschlägigen Informationen unterstützt.

Fragen werden aufgenommen und – soweit möglich – beantwortet oder zur Beantwortung weitergeleitet. Neben allgemeinen Auskünften kann das Angebot auch im Vorstellen und Erklären von komplexeren Verhalten bestehen, namentlich etwa beim Ausfüllen von Patientenverfügung und / oder Vorsorgeauftrag. Das Angebot erfolgt in der Regel im Rahmen von Besuchen, kann aber auch im Rahmen eines gezielten Treffens (ausser Haus oder im SRK-Gebäude) stattfinden.

Bei der Hilfestellung in administrativen Belangen geht es um eine niederschwellige, ebenfalls eher beratende oder klärende Dienstleistung, die Kund/innen hilft, Formalitäten zu regeln. Es kann um die Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen gehen, um die Unterstützung bei entsprechenden Telefonaten, Terminvereinbarungen etc. Aufgrund oftmals persönlicher Angaben, die bei dieser Hilfestellung offen gelegt werden, ist auf Seiten der eingesetzten Freiwilligen Vertraulichkeit und Verschwiegenheit eine selbstverständliche Voraussetzung.

g. Hilfestellung beim Umgang mit IK-Technologie (PC, Tablet, Handy etc.)

Freiwillige unterstützen beim Umgang mit PC, Tablet, Handy. Die Nutzung der digitalen Hilfsmittel fördert die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung. Die Verwendung von Apps wie Face-Time, WhatsApp, fördern die soziale Teilhabe, Google Maps und SBB dienen massgeblich der Mobilität. Weitere Apps können zum Erhalt und Förderung der Gesundheit beitragen (z. B. Turnübungen oder Ernährung). Bei der Hilfestellung geht es darum, die (vermeintliche) Komplexität des Umgangs mit der IK-Technologie direkt mit den Kunden/innen altersgerecht zu reduzieren.

h. Begleitung während Anschlussdauer des RK-Notrufs

Im Rahmen des Rotkreuz-Notrufs werden die älteren Personen und ihr Umfeld während der Anschlussdauer von Freiwilligen begleitet (Installation, Testalarm, Wartung, sozialer Kontakt).

Die unter 2.1.2 aufgeführten Dienstleistungen könnten während der Vertragsdauer um die «Alarmierung von Freiwilligen bei RK-Notruf» ergänzt werden, sofern die Dienstleistung nach einer Erprobungsphase national eingeführt wird und die Anforderungen an Spesen etc. mit den anderen finanzhilfeberechtigten Dienstleistungen vergleichbar ist. Basis für eine derartige Ergänzung wäre ein positiver Entscheid des BSV auf Basis eines zuvor eingereichten Gesuchs des SRK.

Output 2.1.2 A: Vulnerable Menschen mit einer AHV- oder BV-Rente werden Besuchs- und Begleitdienste angeboten.

Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
2.1.2.A.1	Organisation und Koordination der Einsätze in der Dienstleistungsgruppe Besuchen und Begleiten inklusive Kundenbetreuung und Freiwilligenmanagement.	Laufend	31.08.	Anzahl FW-Stunden Einzelsetting (face-to-face Besuchen und Begleiten) Anzahl FW-Stunde Einzelsetting (telefonisch oder mittels Kommunikationsapp) Anzahl FW-Stunden im Rahmen von Gruppenaktivitäten Controlling-Bericht (aus LDE-Datenbank mit Anhang Detail je RK-KV)

Bemerkungen:

- Die Leistungserbringung ist in den von der KGL verabschiedeten Standards «Besuchen und Begleiten» sowie «Rotkreuz-Notruf» definiert und diese sind für die vertragskonforme Umsetzung massgebend. Für den Notruf geht es um folgende Aktivitäten, die durch Freiwillige erbracht werden: Installation, Testalarm, Wartung, sozialer Kontakt.
- Ebenfalls massgebend für die vertragskonforme Umsetzung ist die Einhaltung der Leitlinien Freiwilliges Engagement SRK. Einsätze durch Freiwillige in Tageszentren sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.
- Neben älteren Menschen, die (noch) in ihrem eigenen Haus oder ihrer eigenen Wohnung leben, gehören auch selbständig lebende Menschen, die in einer betreuten Einrichtung (betreutes Wohnen) leben, zur BSV-Zielgruppe. Merkmal des betreuten Wohnens ist der Umstand, dass die Menschen – angeschlossen an eine stationäre Einrichtung – noch immer ihre eigene (abschliessbare) Wohnung haben, auch wenn sie Dienste der Einrichtung (Mahlzeiten, Wasch- und Reinigungsservice etc.) der entsprechenden Einrichtung in Anspruch nehmen.
- Gruppenaktivitäten: Nicht beitragsberechtigt sind Einsätze, die im Rahmen eines Gruppenangebots in stationären Einrichtungen geleistet werden oder mit älteren Menschen, die in stationären Einrichtungen leben. Der Einsatz ist nur dann beitragsberechtigt, wenn mindestens 2/3 der Teilnehmenden Rentenbeziehende oder deren betreuende Bezugspersonen sind. Beitragsberechtigt sind die Minuten/Stunden, welche die Freiwilligen im Rahmen der Gruppenaktivität vor Ort mit den Rentenbeziehenden oder deren betreuenden Bezugspersonen verbringen sowie gegebenenfalls die Zeit, welche die Freiwilligen für die Begleitung der Rentenbeziehenden von deren Wohnort bis zum Veranstaltungsort und zurück benötigen, ausser es handle sich dabei um einen SRK-Fahrdienst. Nicht beitragsberechtigt ist die Zeit für Vor- und Nachbereitungsarbeiten der Gruppenaktivität (z. B. Raum vorbereiten und aufräumen etc.).

Output 2.1.2 B: Die Qualität der Dienstleistung Besuchen und Begleiten wird sichergestellt und an neue Bedürfnisse angepasst.

Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
2.1.2.B.1	Teilnahme der Mitarbeitenden RK-KV an Fachtagungen und / oder Treffen, um die einheitliche Leistungserbringung sicherzustellen und gegebenenfalls an neue Bedürfnisse anzupassen (siehe Nr. 1.2.B.2).	Mindes-tens 1-mal pro Jahr	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 (Übersicht Teilnahme an Fachtagung / Schulung mit Themenangabe)

2.1.2.B.2	Erhebung von Informationen und Daten im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Be-messungseinheit im VAF 2030-2033, nach Koordination und Instruktion des SRK (siehe Nr. 1.2.D.7)	Laufend	ab 01.01.27	Erhebung gemäss In-formations- und Daten-erhebungskonzept des SRK
-----------	--	---------	-------------	---

2.1.3 RK-Fahrdienst

Der Rotkreuz-Fahrdienst ist eine Dienstleistung für Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Freiwillige Fahrer/innen der RK-KV (oder der von den RK-KV beauftragten Dritten) stellen sich, in der Regel mit ihrem eigenen Fahrzeug, zur Verfügung, um die Fahrgäste bei der Bewältigung ihres Alltags zu unterstützen. Sie ermöglichen diesen Personen die Wahrnehmung wichtiger Termine im Alltag und fördern zugleich deren soziale Teilhabe. Der Fahrdienst geht über eine reine Transportleistung hinaus und ist als Betreuungsleistung zu verstehen. Die RK-KV koordinieren und organisieren den Einsatz der Freiwilligen, welche die Fahrgäste transportieren und gleichzeitig betreuen. Die Fahrten dienen entweder einem medizinisch-therapeutischen oder einem partizipativ-integrativen Zweck, wie etwa Arztbesuchen, Therapien, kulturellen Veranstaltungen oder persönlichen Aktivitäten.

Output 2.1.3 A: Menschen mit eingeschränkter Mobilität und einer AHV- oder BV-Rente wird ein Fahrdienst für medizinische Termin sowie soziale Teilhabe angeboten.

Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
2.1.3.A.1	Organisation und Koordination der Rotkreuz-Fahrten inklusive Kundenbetreuung und Freiwilligenmanagement.	Laufend	31.08.	Anzahl Fahrten, unterschieden nach medizinisch-therapeutischem und partizipativ-integrativem Zweck Controlling-Bericht (aus LDE-Datenbank mit Anhang Detail je RK-KV)

Bemerkungen:

- Die Leistungserbringung ist in den von der KGL verabschiedeten Standards «RK-Fahrdienst» definiert und diese sind massgebend für die vertragskonforme Umsetzung.
- Ebenfalls massgebend für die vertragskonforme Umsetzung ist die Einhaltung der Leitlinien freiwilliges Engagement SRK.
- Neben älteren Menschen, die (noch) in ihrem eigenen Haus oder ihrer eigenen Wohnung leben, gehören auch selbständig lebende Menschen, die in einer betreuten Einrichtung (betreutes Wohnen) leben, zur BSV-Zielgruppe. Merkmal des betreuten Wohnens ist der Umstand, dass die Menschen – angeschlossen an eine stationäre Einrichtung – noch immer ihre eigene (abschliessbare) Wohnung haben, auch wenn sie Dienste der Einrichtung (Mahlzeiten, Wasch- und Reinigungsservice etc.) der entsprechenden Einrichtung in Anspruch nehmen.

Output 2.1.3 B: Die Qualität des Fahrdiensts wird sichergestellt und das Angebot entsprechend an neue Bedürfnisse angepasst.

Nr.	Aktivität	Zielwert	Termin	Indikator / Datenquelle
2.1.3.B.1	Sammlung und qualitative Analyse von Informationen zur Dienstleistungsqualität während eines definierten Zeitraums zwecks Durchführung einer Qualitätsreflexion (siehe Nr. 1.2.D.10).	1-mal pro Vertragsperiode	Gemäss Planung LB 1, Nr. 1.2.D.10	Berichterstattung mit Reporting 1 (Allfällige Massnahmen zur Qualitätsverbesserung)
2.1.3.B.2	Teilnahme der Mitarbeitenden der RK-KV an Fachtagungen und / oder Treffen, um die einheitliche	Mindes-tens 1-mal pro Jahr	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 (Übersicht Teil-

	Leistungserbringung sicherzustellen und gegebenenfalls an neue Bedürfnisse anzupassen (siehe Nr. 1.2.B.2).			nahme an Fachtagung mit Themenangabe)
2.1.3.B.3	Erhebung von Informationen und Daten im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Bemessungseinheit im VAF 2030-2033, nach Koordination und Instruktion des SRK (siehe Nr. 1.2.D.7)	Laufend	ab 01.01.27	Erhebung gemäss Informations- und Datenerhebungskonzept des SRK

2.2 Weiterbildung Hilfspersonal

Unterleistungsbereich 2.2 – Weiterbildung Hilfspersonal		
<i>Leistung</i>	<i>Bemessungsgrösse</i>	<i>Tarif</i>
Lehrgang PH SRK	Zertifikat	CHF 650.00
Lehrgang Pflegende Angehörige	Zertifikat	CHF 550.00

2.2.1 Lehrgang Pflegehelfende SRK

Outcome

Das Kursangebot des SRK ermöglicht es Pflegehelfenden SRK, Aufgaben der Pflege und Betreuung von älteren Menschen zur erbringen, hilfsbedürftige Menschen zu begleiten und sie in den Lebensaktivitäten kompetent zu unterstützen.

Beschreibung der Leistungserbringung

Der Lehrgang Pflegehelfende SRK (PH SRK) umfasst gemäss Curriculum (2023) 120 Lektionen Theorie und einen Praxiseinsatz von 12 bis 15 Tagen. Der Lehrgang PH SRK wird zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in allen RK-KV angeboten, ausser dem RK-KV AP, welcher selbst keine Kurse anbietet und mit dem RK-KV SG zusammenarbeitet.

Beschreibung des Lehrgangs

Pflegehelfende SRK übernehmen – im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen – Aufgaben in der Pflege und Betreuung von gesunden und kranken Personen, Menschen mit Behinderungen und entlasten pflegende Angehörige. Pflegehelfende SRK üben ihre Tätigkeit unter Anleitung und Überwachung von Fachpersonal in Pflege und Betreuung mit Diplom oder Eidgenössischem Fähigkeitsausweis aus.

Der Lehrgang umfasst folgende Handlungskompetenzbereiche:

- Gestalten der Zusammenarbeit und Kommunikation. Entwicklung der Rolle als PH SRK
- Unterstützen von Personen nach Anweisung bei der Gesundheits- und Körperpflege in stabilen Situationen
- Begleiten von Personen nach Anweisung in der Alltagsgestaltung in stabilen Situationen
- Mitwirken bei Gesundheitsförderung und Prävention
- Mitwirken im hauswirtschaftlichen Bereich
- Mitwirken bei administrativen Arbeiten und bei der Arbeitsorganisation

Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung umfasst formative und summative Lernkontrollen, die das Erreichen der festgelegten Kompetenzen prüfen. Der Praxiseinsatz wird nach einheitlichen Kriterien evaluiert.

Dauer des Lehrgangs

Der Lehrgang Pflegehelfende SRK erfüllt alle Bedingungen und nationalen Standards zur Erlangung des Zertifikats Pflegehelfende SRK und umfasst mindestens 120 Lektionen Theorie.

Praxiseinsatz

Der Praxiseinsatz wird in einem Pflege- und Betreuungszentrum absolviert und dauert 12 bis 15 Tage.

Hinweis zum Zertifikat

Die Kompetenzen und Fähigkeiten der PH SRK können auf der Webseite des SRK heruntergeladen werden.

Output 2.2.1 A: Ältere Menschen werden kompetent gepflegt und betreut.

Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
2.2.1.A.1	Durchführung von Lehrgängen Pflegehelfende SRK.	Laufend	31.08.	Teilnehmenden-Listen und Liste mit abgegebenen Zertifikaten Controlling-Bericht aus LDE-Datenbank mit Anhang Detail je RK-KV

Bemerkungen:

- Der Lehrgang PH SRK ist im nationalverbindlichen Curriculum und Standards von der KGL definiert und es gibt einheitliche Lehrmittel (in drei Sprachen). Diese Grundlagen sind maßgebend für die vertragskonforme Umsetzung.

Output 2.2.1 B: Die Qualität der Lehrgänge wird sichergestellt und das Angebot an neue Bedürfnisse angepasst.

Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
2.2.1.B.1	Alle 23 RK-KV sind mit dem Qualitätslabel EduQua zertifiziert und werden regelmäßig auditiert.	Laufend	31.08.	EduQua Zertifikate der RK-KV RK-KV stellen die Audit-Berichte dem Kreis Bildungsangebote zu. Besondere Ereignisse werden mit Reporting 1 berichtet. Datum letztes EduQua Audit ist im Kontrollbericht (siehe 1.6.B.1) festgehalten.
2.2.1.B.2	Befragung Absolventen und Absolventinnen des Lehrgangs PH SRK nach Abschluss des Lehrgangs zu drei Zeitpunkten (online via Smartphone) zur Arbeitsmarktfähigkeit (siehe Nr. 1.2.D.1).	3 Erhebungen pro Teilnehmer/in	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 (Bericht Nationale Statistik PH SRK)
2.2.1.B.3	Teilnahme der Mitarbeitenden der RK-KV an Fachtagungen und / oder Treffen, um die einheitliche Leistungserbringung sicherzustellen und gegebenenfalls an neue Bedürfnisse anzupassen (siehe Nr. 1.2.B.2).	1-mal pro Jahr	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 (Übersicht Teilnahme an Fachtagung mit Themenangabe)
2.2.1.B.4	Durchführung von Lehrgangsevaluierungen bzw. Kursevaluationen.	Laufend		Die Kursevaluierungen werden anlässlich des Audits für das EduQua-Zertifikat geprüft.
2.2.1.B.5	Erhebung von Informationen und Daten im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Bemessungseinheit im	Laufend	ab 01.01.27	Erhebung gemäß Informations- und

VAF 2030-2033, nach Koordination und Instruktion des SRK (siehe Nr. 1.2.D.7)			Datenerhebungskonzept des SRK
Bemerkungen: <ul style="list-style-type: none">• Aktivität 1: die EduQua-Zertifizierung erfolgt für alle Angebote.			

2.2.2 Lehrgang Pflegende Angehörige SRK

Outcome

Der Lehrgang Pflegende Angehörige SRK vermittelt Kompetenzen, die Pflegende Angehörige SRK in der verantwortungsvollen Ausübung ihrer Aufgaben stärken. Zudem bietet er gezielte Unterstützung, um individuelle Pflegesituationen kompetent und selbstständig zu bewältigen.

Beschreibung der Leistungserbringung

Der Lehrgang Pflegende Angehörige SRK (PA SRK) umfasst gemäss Curriculum (2025) 84 Lektionen Theorie und ein Coaching vor Ort von 16 Lektionen, Total 100 Lektionen. Der Lehrgang PA SRK wird im Sommer 2025 das erste Mal durchgeführt, und zwar im RK-KV Zürich. Anschliessend soll der Lehrgang für 2026 in alle Regionen multipliziert werden.

Beschreibung des Lehrgangs

Der Lehrgang PA SRK soll die pflegenden Angehörigen gemäss den Vorgaben von SpiteX Schweiz für "gleichwertige Ausbildungen für angestellte pflegende Angehörige" optimal auf ihre Pflegeaufgaben vorbereiten und die pflegenden Angehörigen in ihren individuellen Pflegesituationen unterstützen.

Der Lehrgang umfasst folgende Handlungskompetenzbereiche:

- Zusammenarbeit und Kommunikation.
- Unterstützen der pflegebedürftigen Angehörigen bei Massnahmen der Grundpflege in stabilen Situationen gemäss Pflegeplanung.
- Mitwirken bei Gesundheitsförderung und Prävention.
- Mitwirken bei administrativen Arbeiten und bei der Arbeitsorganisation.
- Lernen, Training, Transfer.

Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung umfasst formative und summative Lernkontrollen, die das Erreichen der festgelegten Kompetenzen prüfen. Zusätzlich findet beim Coaching vor Ort eine Kompetenzbeurteilung durch eine verantwortliche, diplomierte SpiteX-Pflegefachperson statt.

Der Lehrgang Pflegende Angehörige SRK erfüllt alle Bedingungen und nationalen Standards gemäss den Vorgaben von SpiteX Schweiz zur Erlangung des Zertifikats Pflegende Angehörige SRK und umfasst mindestens 100 Lektionen.

Transfer-Coaching

Das Transfer-Coaching umfasst mindestens 16 Lektionen zu Hause bei der betreuten Person.

Hinweis zum Zertifikat

Die Kompetenzen und Fähigkeiten der Pflegenden Angehörigen SRK können auf der Webseite des SRK heruntergeladen werden.

Referenzrahmen

SpiteX Schweiz ist die Akkreditierungsstelle für den Lehrgang PA SRK, welche die Kriterien und die Inhalte für den Lehrgang PA vorgibt. Der Lehrgang PA SRK erfüllt die Vorgaben von SpiteX Schweiz für "gleichwertige Ausbildungen für angestellte pflegende Angehörige" und bereitet optimal auf ihre Pflegeaufgaben vor.

Output 2.2.2 A: Pflegende Angehörige SRK pflegen und betreuen zu Hause kompetent

Nr.	Aktivität	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
2.2.2.A.1	Durchführung von Lehr-gängen Pflegende An-gehörige SRK.	Laufend	31.08.	Teilnehmenden-Liste und Liste mit abgegebenen Zertifikaten

				Berichterstattung mit Reporting 2 (aus LDE-Datenbank)
Bemerkungen:				
<ul style="list-style-type: none"> Der Lehrgang PA SRK ist im von der KGL verabschiedeten nationalverbindlichen Curriculum und Standards (2025) definiert. Das nationale Lehrmittel PH SRK (in drei Sprachen) wird für den Unterricht beigezogen. Diese Grundlagen sind massgebend für die vertragskonforme Umsetzung. 				

Output 2.2.2 B: Die Qualität der Lehrgänge wird sichergestellt und das Angebot an neue Bedürfnisse angepasst				
Nr.	Aktivität	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
2.2.2.B.1	Qualitätssicherung durch einheitliche Kurs-Auswertung nach erteiltem Zertifikat.	Laufend bzw. nach jedem Lehrgang	-	Die Kursevaluationen werden anlässlich des Audits für das EduQua Zertifikat geprüft. Berichterstattung mit Reporting 1
2.2.2.B.2	Sicherstellung der einheitlichen Leistungserbringung durch regelmässige Sitzungen mit Spitex Schweiz.	Mindestens 1-mal pro Jahr	31.08.	Bei bedeutsamen Entwicklungen: Berichterstattung mit Reporting 1
2.2.2.B.3	Teilnahme der Mitarbeiterinnen der RK-KV an Fachtagungen und / oder Treffen, um die einheitliche Leistungserbringung sicherzustellen und gegebenenfalls an neue Bedürfnisse anzupassen (siehe Nr. 1.2.B.2).	1-mal pro Jahr	31.08.	Berichterstattung mit Reporting 1 (Übersicht Teilnahme an Fachtagungen mit Themenangabe)
2.2.2.B.4	Erhebung von Informationen und Daten im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Bemessungseinheit im VAF 2030-2033, nach Koordination und Instruktion des SRK (siehe Nr. 1.2.D.7)	Laufend	ab 01.01.27	Erhebung gemäss Informations- und Datenerhebungskonzept des SRK

Leistungsbereich 3: Bedeutende Projekte

Volumen der Finanzhilfe: maximal CHF 800'000.00 für Vertragsperiode (Beitragsdach)

3.1 Weiterentwicklung der Altershilfe durch bedeutende Projekte

Outcome

Vulnerablen Menschen mit einer AHV- oder BV-Rente und deren Bezugspersonen steht ein weiterentwickeltes und an neue Bedürfnisse angepasstes, qualitativ hochstehendes Unterstützungsangebot zur Verfügung, das ihnen ermöglicht, möglichst lange selbstbestimmt und selbstständig zu Hause zu leben.

Beschreibung der Leistungserbringung

Gemäss Ziffer 1.3 erstellt das SRK Grundlagen für mögliche Entwicklungsvorhaben aller RK-KV im Altersbereich und unterstützt, wo erforderlich, die RK-KV in der Realisierung dieser Vorhaben, insbesondere bei Pilotprojekten. Falls für die Durchführung von bedeutenden Projekten der Altershilfe während der Vertragsperiode beim SRK oder den RK-KV zusätzliche oder externe Sachkosten anfallen, kann gemäss Art. 19 RL AltOrg ein Finanzierungsanteil über die im LB 3 eingestellten Mittel beantragt werden.

3.1 Output A: Bedeutende Projekte zur Weiterentwicklung der Altershilfe innerhalb der Organisation und / oder in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen werden angestossen und umgesetzt.

Nr.	Aktivität, Output	Zielwert	Termin	Indikator, Datenquelle
3.1.A.1	Projektplanung, -durchführung, -controlling und -abschluss sowie (Selbst-)Evaluation.	Laufend	-	Berichterstattung gemäss Auflagen in Projektbewilligung

Bemerkungen:

- Es empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem BSV.
- Die Gesuchstellung für bedeutende Projekte mit zusätzlichen oder externen Kosten an das BSV erfolgt gemäss Art. 19 RL AltOrt vor Projektbeginn und ausschliesslich durch das SRK.
- Bedeutende Projekte können durch das SRK oder durch die RK-KV durchgeführt werden.
- Das SRK ist für die Qualitätskontrolle von Abschlussberichten und die Berichterstattung gemäss Projektbewilligung verantwortlich.